

# Smart Cams – Videoüberwachung 4.0?



Von Regierungs-, Bundes-, Landes- und Kommunalpolitikern, von Stadt- und Kommunalverbänden, Strafverfolgungs- und Polizeibehörden sowie großen Teilen der Gesellschaft wird nachdrücklich der Ausbau der Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, insbesondere an von vielen Menschen besuchten Plätzen gefordert. Sogar die Gesichtserkennung durch diese Videoanlagen wird von CDU-Innenministern des Bundes und des Saarlandes gefordert. Anlass dafür sind die schrecklichen Terroranschläge des letzten Jahres, der missglückte Bombenanschlag im Bonner Hauptbahnhof, die Vorgänge in der Silvesternacht 2015 in Köln und zahlreiche kriminelle Handlungen im öffentlichen Raum und in Zügen. Begründet wird der geforderte Ausbau mit der dadurch erhofften Prävention, insbesondere aber mit der Identifizierung der Täter zur Aufklärung und für die Beweissicherung bei der Strafverfolgung. Die Deutsche Bahn, die an Bahnhöfen vornehmlich im Auftrag der Bundes- sowie der Landespolizei hoch entwickelte Videotechnik einsetzt, hat die Konsequenz gezogen und 2016 bereits begonnen, im Rahmen eines 10-Jahresprogramms zahlreiche Bahnhöfe mit erheblich mehr Kameras auszustatten, so etwa den Bahnhof Mannheim mit 77 Kameras. In der Folge konnten bereits zahlreiche Täter ermittelt werden. Dafür hat die Deutsche Bahn eine eigene Video Policy entwickelt. Sie gewährleistet den Einsatz in Übereinstimmung mit dem Datenschutz- und Betriebsverfassungsrecht (Compliance).

Gestützt werden kann die Videoüberwachung auf § 6b BDSG und für landesunmittelbare Stellen auf die LDSG'e (etwa § 25a NDSG) sowie auf spezialgesetzliche Erlaubnisvorschriften wie § 27 BPolG. Dabei sind die Tatbestandsvoraussetzungen streng zu beachten und eine sorgfältige Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen vorzunehmen, was etwa bei der Deutschen Bahn dazu führt, dass die Videoüberwachung auf bestimmten Bahnstrecken als nicht erforderlich angesehen wird. Wegen der von den ausschreibenden Verkehrsträgern verlangten flächendeckenden Videoüberwachung befinden sich die Nahverkehrsunternehmen daher in einem Dilemma (siehe dazu *Alexander Bergfink*, Videoüberwachung im ÖPNV, 2017).

Videoüberwachung beschränkt sich aber längst nicht mehr nur auf die stationär angebrachten Kameras. Im hoheitlichen Bereich sind vielmehr in einigen Bundesländern Polizeibeamte bereits mit sog. Body Cams an der Uniform ausgestattet, die im Einsatz bei Bedarf aktiviert werden können. Dafür haben die Bundesländer in den Polizeigesetzen eine Eingriffsgrundlage geschaffen (bspw. § 21 Abs. 4 PolG NRW), während Niedersachsen diese Technik in Feldversuchen derzeit testet, ohne schon eine entsprechende gesetzliche Eingriffsbefugnis verabschiedet zu haben. Auch der private Sicherheitsdienst der Deutschen Bahn (DB Sicherheit) evaluiert derzeit derartige Body Cams im Benehmen mit der Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde an Berliner Bahnhöfen; wie es heißt, nachweislich mit Erfolg bei der Prävention.

Mobile Kameras finden sich überdies in Datenbrillen, Dashcams und Drohnen, auf deren private Anwendung nach der – allerdings nicht einheitlichen – Rechtsprechung § 6b BDSG anzuwenden ist. Ab dem 28. Mai 2018 ist diese Vorschrift jedoch mit der dann geltenden DS-GVO [(EU) 2016/679] Makulatur. Einen ausdrücklichen Erlaubnistatbestand für die Videoüberwachung enthält die DS-GVO allerdings nicht. Anzuwenden sein wird primär der allgemeine, mit einer Abwägung auskommende Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, wonach die Verarbeitung – zu der unter der DS-GVO auch die Erhebung und Speicherung zählt – zulässig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern vom 23.11.2016, der im Januar vom Bundeskabinett beschlossen werden soll, geht von einer Öffnungsklau-

sel in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e („Wahrnehmung einer Aufgabe . . . , die im öffentlichen Interesse liegt“) i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 DS-GVO aus, nach der der nationale Gesetzgeber eine Regelung vornehmen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. Dementsprechend ist in dem Entwurf zum Anpassungs- und Umsetzungsgesetz in § 4 BDSG-neu vorgesehen, dass öffentliche Stellen personenbezogene Daten aus optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) verarbeiten dürfen, wenn es für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des Verantwortlichen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Außerdem sollen danach auch nicht-öffentliche Stellen personenbezogene Daten aus optisch-elektronischen Einrichtungen verarbeiten dürfen, wenn es zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen erforderlich ist, die sich in öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder Einrichtungen und Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs aufhalten, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Weiter heißt es, dass bei der Abwägungsentscheidung der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen, die sich in den genannten Anlagen aufhalten, in besonderem Maße zu berücksichtigen sind. Als allgemeine Rechtsgrundlage der Videoüberwachung in jedweder Form – stationär oder mobil – durch Private bleibt die Anwendung des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO allerdings möglich.

Die vorgesehene Regelung in § 4 BDSG-neu-E deckt sich inhaltlich mit dem Referentenentwurf des BMI vom 24.11.2016 zu einem „Videoüberwachungsverbesserungsgesetz“, das im Interesse einer schnellen Umsetzung noch vor Geltung des BDSG-neu zügig vom Bundestag verabschiedet werden soll. Der entsprechende Passus soll dem § 6b Abs. 1 als Satz 2 angefügt werden. Hiergegen wendet sich die Entschließung der 92. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 9.11.2016 zu einem früheren Entwurf, die die Rücknahme dieser Regelung fordert.

Die Zukunft wird zeigen, dass es mehr Videoüberwachung durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen geben wird. Würde die Gesichtserkennung realisiert werden, wäre das ein schwerwiegender Grundrechtseingriff. Ein diesen Eingriff erlaubendes Gesetz wäre nach der jetzigen Sicherheitslage unverhältnismäßig. Um im Interesse der Wahrung von Persönlichkeitsrechten im Einzelfall zu angemessenen Lösungen zu kommen, wird um die EU-konforme Auslegung der DS-GVO und die nationale Anpassung im öffentlichen Interesse aufgrund von Öffnungsklauseln gerungen werden. Bei Dashcams, Datenbrillen sowie Smart Cams an Drohnen und am Körper sind wir erst am Anfang der Diskussion, wie hier der Schutz der Privatsphäre durch Datenschutzrecht, das Recht am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet bleibt. Die Aufsätze in diesem Heft leisten dazu einen Beitrag. Man wird sehen, ob *Thomas Schwenke* (Private Nutzung von Smartglasses im öffentlichen Raum, 2016) Recht behält, wenn er meint, die Videoaufnahmen durch Datenbrillen seien unzulässig, würden aber kommen.

**Prof. Dr. Jürgen Taeger<sup>1</sup>, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

<sup>1</sup> Leiter des vom BMBF geförderten Verbundprojekts „Chancen und Risiken von Smart Cams im öffentlichen Raum (ChariSma)“ von Universität Oldenburg und dem Oldenburger Institut für Informatik (OFFIS)